

Der Markt Parkstein erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv des Marktes Parkstein

§ 1 - Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs des Marktes Parkstein werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 - Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20 Euro**.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

Kopien	Schwarz-Weiß	Farbe
DIN A 4/je Seite	0,50 €	0,80 €
ab 20 Stck.	0,30 €	0,60 €
DIN A 3/je Seite	1,00 €	1,50 €
ab 20 Stck.	0,70 €	1,10 €
Lichtbilder	Schwarz-Weiß	Farbe
	10,00 €	15,00 €
(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)		

- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Schwarz-Weiß	Farbe
	50,00 €	80,00 €

- (4) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben für
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 - Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützigungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen des Marktes Parkstein,
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützigung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 - Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 11.09.2012
Markt Parkstein

gez.

Hans Schäfer
Erster Bürgermeister